

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	3 (1856)
Heft:	9
Artikel:	Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585 [i.e. Übersicht des Inhalts der Jahrgänge 1854 und 1855 der Jahrbücher [Fortsetzung]]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-249502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585.

Mit Beziehung auf die in der Einleitung dieses Artikels, Seite 3 bis 8, Jahrg. 1855, angegebenen Gründe, fahren wir mit dem Abdrucke des ältesten Landbuchs des gesamten Landes Appenzell fort und werden in diesem Jahrgange den Artikel schließen. Wir zweifeln nicht, der Vaterlandsfreund werde uns aufmerksam folgen, wenn wir vor seinem Geistesauge die Blätter der Vergangenheit entrollen und ihn in die Zeiten zurückführen, in welchen unsere Väter das erste Mal, mehr als nur bruchstückweise, ihre gesetzgeberische Thätigkeit in solchem Umfange entfalteten, daß aus ihren wiederholten Berathungen ein für jene Zeit ziemlich vollständiges Gesetzbuch hervorging. Aus diesen Gesetzen lernen wir aber auch die Sitten und Gebräuche unserer Väter kennen, ihren frommen Sinn und sittlichen Ernst, welche der Gesetzgeber pflegen, wie die Verirrungen und Gefahren, vor welchen er warnen wollte. Ein Gesetzbuch, zumal wenn es, wie dieses, aus dem Willen des Volkes hervorgegangen, enthält einen großen Theil der Zeit- und Landesgeschichte und darf daher um so mehr von seinen Nachkommen stets in hohen Ehren gehalten werden. Unser Volk genießt, wie wenig andere Völker des ganzen Erdenrundes, das kostliche Recht der eigenen unmittelbaren Gesetzgebung; darum hat es aber auch mehr als manches andere Volk die Pflicht, die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Bürgers zu studiren, damit es im Fache der Gesetzgebung mit der Zeit Schritt halten könne

und der bevorzugten Stellung würdig bleibe. Es hat sich das Volk und jeder einzelne Bürger auch in dieser Beziehung stets zu fragen, was noth thue.

(Fortsetzung von Seite 225.)

101. Von Klöster und Geistlichen Leuthen.

1516. Haben auf Gwalt der Landsgmeindt neü und alt Räth am Sontag vorm Mayen Tag aufgenommen, wer Kindt in ein Kloster Thun wolle, es seyen Knaben oder Töchteren die sollen es an einen Rath Bringen, wie es derselb machet und erkent, darbei soll es Bleiben.

102. Der verpfändungen Halber.

Desgleichen wan man wolt leüth in die Spitäler oder sonst, daß man zuvor des Erbs halber miteinander abkommen soll ic.

103. Libting wo hin das Höre.

So ein persohn abstirbt, die libting eingehabt Hat, soll daselbig allweg dem nachfallen, so zuvor die eigenschaft geErbt hat, Stirbt aber daß, so libting eingehabt Hat vor St. Johannis Tag, so ghört derselbig Zins dem, der daß Haubt gueth geErbt Hat, Stirbt es aber nach St. Johannis Tag, so ghört der nüz oder Zins der dan auf Johanni verfallen, deme daß den libting ingehabt Hat vor St. Johannis Tag glegenes und nach St. Johannes Tag fährendes ic.

Und so eins libting Holz inhat, daß mag alle Jahr zwey Thannen, nit die Kleinsten und nit die größten Hauen zum libting zugebrauchen und soll dise nit niderhauen, Schendlen, stickhell, Britter oder Brenholz, B'marchen zu verkauffen.

Und was man am libting Bauen müste zur nothurft, es wäre zu Besserem mit schirmen Teckher und anderem soll an meinen Herren stehen, wo man solches Holz und Belohnung nemme ic.

Desgleichen so man sich der Behausung und Wohnung nit miteinander vergleichen mag Steths auch an meinen Herren Räthen.

104. Wie Kinds Kind Erben.

1501. Hat ein ganze Landsgmeindt angenommen, wan ein Mann oder frau mit Todt abgeht und Ehliche Kinder ver-

lasset, deren Eni und Aenj noch im Leben ist, daß dan selbige Kindt an ihren abgestorbenen Vatter oder Muter Statt den Eni oder Aenj Erben sollen ligends und fährendis guth ic.

Und so der Eni oder anj Kein rechte Kindt, sondern nur Kindts Kindt verlassen, Erben die Kindts Kindt jedes gleich Bey den Höpteren, so mankhen Mundt so mankhes pfundt.

105. Wan ein Halb, Kein Eigne sonder nur Kindts-Kindt.

Wan auch sach wäre, daß ein Man oder frau mit Todt abgienge und sie Keine Ehliche Kinder Bei einander Bezeuge, daß abgestorben aber verließe Kein rechte Kindt sonder nur Kindts Kindt, soll daß ander mit demselben Erben, ob es rechte Kindt wären, Rämlich ein Kindts Theil nemmen, auch so mankhen Mundt so mängs pfundt, in ligend und fährendem guoth ic.

106. Wie Vatter und Muter Kindt Erben sollen.

1559. Haben Neü und alt Räth erkent wan nun fürohin Kinder mit Todt abgehen ohne Leib Erben die Haab und guoth Haben, Hinder ihnen verlassen, sollen und mögen desse Vatter und Muter mit des abgestorbenen gschwüsterig Erben, so vill ihren im leben seynd und ein jedliches gleich vil nemmen, Hierbey aber aufzgelassen, StiefVatter, StiefMuter und ohn Ehliche gschwüsterig, mögen nit Erben es werde dan ihnen gutwillig, zugelassen ic.

107. Ganze und Halbe Gschwüster te gleich Erben.

Es vermag auch daß alte Landtrecht, daß Halb und ganze gschwüster te wo sie gleich nachher Lynien seynd, mit einander Erben mögen.

108. Eni und anj Erben mit Vetter und Bäsinen.

1542. Ist an der Landsgmeindt auf und angenommen worden, wan eins stürb, daß Keine gschwüsterig auch weder Vatter noch Muter und aber Eni und Aenj noch im leben wären, auch sonst Kein nähere freundt dan Vetter und Bäsinen so sollen sie alle gleich mit einander Erben was daß abgestorbene Hinderlasset.

109. Wie sie ußländische in unserem Landt mögen Erben.

Und so nun unser Landrecht vermag daß Bei uns Halbe und ganze gschwüsterre gleich Erben, so sie in gleich nacher Linien seynd; da sich aber zutragen, daß ußländische mit den unsrigen dem geblüdt nach, den Erbsahl Bezihen wolten, so haben Neü und alt Räth aufgwalt der landtsgmeindt anno 1561 erkent, daß die ußländische, welche nur ein Halb und nit ganze geschwüsterre, mit den unsern, so der Erbsahl im landt gefallen nit Erben mögen, dan sie Bringen von ihrer Oberkeit glaubsummen schein, daß man die unsrigen Bey ihnen gleichfalls Erben liesse oder lasse, und was sie Bei ihnen für ligends oder fährendes guth Halten, soll ihnen Bei uns auch also gelten. Wir wollen auch die frömden Halten nach unserem Landrecht, es seye dan sach, daß man die unserigen an ihren orthen nit Hielt, wie die ihrigen Hier gehalten werden, aufgenommen, wogegen denen frömden ein Vertrag oder Brieff und Sigill wäre.

110. Ledige Kindt wie sie ihren Eni und Aeni Erben mögen, wan ihr unEhlicher Vatter oder Muter schon Todt ist.

So Vatter und Muter ohnEhrlich waren und aber Ehrliche Kinder Hetten, denselben Ehrlich Kinder giengen Vatter oder Muter weders daß es wäre vorm Eni oder Aeni mit Todt ab, so mögen dieselben Kindt den Eni oder Aeni Erben wie Kindt-Erben sollen ohne entgeltnuß daß ihr Vatter oder Muter ohnEhlich gsin seynd.

111. UnEhlicher Leüthen Kinder mögen ihren Eni oder Aeni nit Erben wan ihr unEhlicher Vatter oder Muter noch im leben ist, ja wan Eni oder Aeni nähere freünd haben als Vetter und Bäsinen sonst gilt der nachgehende articul.

Wan aber unEhliche Kindt Ehrliche Kindt Haben und der Eni oder Aeni geht mit Todt ab, so mögen die jüngeren nit Erben, die weil daß unEhlich erbohren Vatter oder Muter weder daß es Betröffen mag noch im Leben ist.

112. Wan sich Begäbe das Eni und Aeni mit Todt abgiengen und keine nähere freundt als Etter und Bäsinen, wie der unEhlich Ehrliche Kinder

Erben mögen wan schon daß unEhlich Blut noch im Leben.

Wan sich Begäbe daß zwey ohn Ehliche oder eint weders darunder unEhrlich wäre gsin sich mit einander verheürathen, dieselbige überkämen Ehliche Kinder und dan deren Kinder (daß Ihren vatter oder Mutter daß unEhlich gsin) giengen Eni oder Aeni mit Todt ab, und dan sie Keine nähere freundt als Vetter und Bäsinen hetten, so solen der obernanten unEhlichen Ehliche Kinder, die sie in der Eh mit einander Bezeuget haben, Ihren Eni und Aeni mit Vetter und Bäsinen mögen Erben.

Wan aber obernanten Kinder Eni und Aeni noch Ehrliche geschwüsterete Hetten, so mögen dan solche Kinder die weil ihr Vatter oder Mutter ohnEhlich Blut noch im Leben, nit mit den gschwüstereten Erben mögen, auch mag Kein unEhlich Kindt niemand Erben dan sein Ehgemahl und seine Ehrliche Kinder oder sie werden von Ihren vatter, Muter und freunden zu Erben angenommen, daß es mit willen Beschehe und auch Brieff und Sigill von der Oberkeit darumb aufgerichtet werde.

Weiter von unEhlichen Kinder.

113. Wie die Kinder einander Helffen sollen erzihen, die im ledigen standt sich verfählen.

Es vermag auch daß alt Landtrecht wan zwey ledige ohnEhliche Kinder erzeugen, soll es jeders Theil Halb Haben oder ihrne freündt, die Muter daß erst Halb Jahr und der Vatter dem die Muter daß Kindt gegeben, daß ander Halb Jahr ic. und soll ihr für die Kindt Beth iij & v § £ und so sie zuvor unverleündet, durch ihne geschwecht, soll ihr wie mans nent für den Blummen x & £.

114. Wan ein lediger stirbt der gut empfangen, soll selbiges guth an die rechte Erben da es Herkommen, zurückfallen.

1550. Hat ein Landts-gmeindt auf und angenommen wan einem ledigen Kindt guth gegeben wird, so mag daßselbig Kindt, wan es die Noth erfordert, daß guth wohl angreissen, nutzen und Brauchen, wan es aber mit Todt abgehet, ohne Leib Erben, soll dasselbig geben guth, wider an die rechten Erben, da es Herkommen fallen.

115. Wan unEhlich Blut mit Todt abstirbt.

Was für unEhlich Blut mit Todt abstirbt und Keine Leib Erben in unserem Landt hinder ihme laßet, daß es (was für Haab und guoth es hinderliese) für unser Landt aufzifle, soll desseßelbigen Hab und Guoth meinen Herren gmeinen Landleüthen zugfallen seyn, Aufgenommen geben guth soll wider Hinder sich an die rechten Erben fallen, da dännen es kommt ic.

Und so ein Kindt daß unEhlich gsin, mit Todt abstirbt und Kein Leib Erben Hat und aber sein Vater und Mutter noch im Leben die Ehrlich wären, so Erben sie die Kindt oder daß Kindt mit anderen Ihrer Ehelichen gschwüsterten, so solche verhanden nach unseren Landtrechten ic.

116. Wie die Kinder einander Helffen sollen erzihen
die im Ehstandt sich miteinander verfählen.

Wan ein Ehman ein Kindt nebethalb der Eh hat, so soll es die Muter daß erst Halb Jahr haben, über daß soll der vatter daß Kindt zu seiner Handen nemmen und erzihen er und seine Erben ohne der Muter und ihrnen freunden Kosten und schaden, so die Muter oder Erben und ihrne freund geben dan etwas mit gutem willen dar oder daran ic.

117. Von Liechtfertigen leüthen. Wie auch un=
hauslichen personen.

1584. Den 11. Tag April hat ein großer zweysacher Landrath von wegen liechtfertigen leüthen und Persohnen unsers Landts, die sich öffentlich merckhen haben lassen, wan sie schon vill Kinder es seye zu der Ehren oder unehren überkommend, so müßens ihre die Nächste freündt erzihen (sie Thuen es gleich gern oder nit) gmeinlich auf und angenommen, Nämlich daß fürohin Weib und Mans Persohnen, die Kinder es seye Ehlich oder unEhlich erzeügen, und ihr Vatter und Muter noch bei gesunden leben, wer sie seyen in unserem Landt selbst ohne der freünden Hilff erzihen sollen, und welche so arm daß sie nichts Haben, die sollen mit Eh angeregten Kinder daß Heilig Almuosen gehen gen sammeln, wie ander armleüth auch Thun müssen, doch nit für unser Landt auf, dan die freündt nit Schuldig seyn sollen, sie Helffen zu erzihen, dieweil wie oben gemelt Vatter und Muter im leben, es Hab dan Bewegliche ursachen wie einer oder eine umb daß ihrig kommen seyen, als dan eine Oberkeit gwalt haben soll, ob sie die nächsten freündt